

## Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Festlegung der Zonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW

Aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 256) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen

### § 1

#### Festlegung der Zonen

In der Gemeinde Ostbevern werden folgende Gebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Zone I - Der Geltungsbereich der Zone I ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Zone II - Die Zone II umfasst alle außerhalb der Zone I liegenden Bebauungsplangebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB.

Der Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB, mit Ausnahme der Geltungsbereiche der Außenbereichs-Abgrenzungssatzungen, wird von dieser Satzung nicht erfasst.

### § 2

#### Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, der Oberflächenwasserentwässerung und für künftige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Zone I auf 3.840,00 €

in der Zone II auf 3.360,00 €

festgesetzt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Festlegung der Zonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Absatz 6 BauO NW vom 05.10.1994, zuletzt geändert am 08.11.2001, ausser Kraft.